

Ideen&Argumente

Frank Dietrich  
**Sezession und  
Demokratie**

**DE GRUYTER**

Frank Dietrich  
Sezession und Demokratie

# Ideen & Argumente

Herausgegeben von

Wilfried Hinsch und Lutz Wingert

De Gruyter

Frank Dietrich

# Sezession und Demokratie

Eine philosophische Untersuchung

De Gruyter

ISBN 978-3-11-022256-2  
e-ISBN 978-3-11-022257-9  
ISSN 1862-1147

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/New York

Umschlaggestaltung: Martin Zech, Bremen  
Umschlagkonzept: +malsy, Willich  
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen  
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

Für Birgit

Sophie, Nils und Till



# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Die Globalisierung und Fragmentierung der Staatenwelt.....	2
1.1.1	Facetten der Globalisierung.....	3
1.1.2	Die Aktualität des Separatismus.....	7
1.1.3	Zum Zusammenhang der beiden Phänomene .....	13
1.2	Separatismus als Herausforderung für moderne Demokratien .....	16
1.2.1	Die Fragestellung der Arbeit.....	17
1.2.2	Die normativen Grundlagen der Demokratie.....	19
1.3	Der Begriff der Sezession .....	26
1.3.1	Anarchie, Rebellion und Emigration.....	26
1.3.2	Definition und weitere Abgrenzungen.....	30
1.4	Sezession als Gegenstand der politischen Philosophie ...	37
1.4.1	Die Entwicklung der philosophischen Diskussion.....	37
1.4.2	Der Aufbau des Buches.....	43
2	Die Sezession im Völkerrecht .....	48
2.1	Vorüberlegungen zum Verhältnis von Moral und (Völker-)Recht .....	49
2.2	Entstehung und Problematik des Selbstbestimmungs- rechts .....	59
2.2.1	Die historische Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts .....	60
2.2.2	Bestimmung des Rechtsträgers und konfligierende Völkerrechtsnormen .....	67
2.3	Der normative Gehalt des Selbstbestimmungs- rechts .....	73



2.3.1 Die Beschränkung des Selbstbestimmungs- rechts auf Kolonialvölker .....	74
2.3.2 Die Beschränkung des Selbstbestimmungs- rechts auf Opfer staatlicher Repression .....	80
3 Die Sezession als Maßnahme gegen ungerechte Herrschaftsausübung .....	87
3.1 Rechtfertigungsgründe für Sezessionen I .....	89
3.1.1 Vorbemerkungen zur Sezessionstheorie Buchanans .....	89
3.1.2 Die erste Fassung der Rechtfertigungsgründe .....	93
3.2 Rechtfertigungsgründe für Sezessionen II .....	104
3.2.1 Buchanans moralische Theorie des Völkerrechts .....	105
3.2.2 Die Revision der Rechtfertigungsgründe .....	111
3.3 Das Konzept der politischen Legitimität .....	120
3.3.1 Legitimität und Autorität .....	121
3.3.2 Gründe für die Rechtsbefolgung .....	127
3.3.3 Herrschaftsrechte ohne Gehorsamspflichten .....	132
3.3.4 Folgen für die Sezessionstheorie .....	140
3.4 Die Gerechtigkeit der Herrschaft als Verpflichtungsgrund .....	143
3.4.1 Rawls' Konzeption einer natürlichen Gehorsamspflicht .....	144
3.4.2 Die natürliche Gehorsamspflicht als Grundlage der Sezessionstheorie .....	149
3.4.3 Die Defizite des rawlsschen Begründungsansatzes .....	155
4 Die Sezession als Akt der nationalen Selbstbestimmung .....	166
4.1 Der Begriff der Nation .....	167
4.1.1 Die Definition des Rechtsträgers .....	167
4.1.2 Probleme bei der Bestimmung des Nationenstatus .....	181
4.1.3 Liberaler Nationalismus .....	186
4.2 Kulturelle Argumente für ein Recht auf nationale Selbstbestimmung .....	190
4.2.1 Die Bedeutung der nationalen Zugehörigkeit .....	192
4.2.2 Die Bedeutung der Eigenstaatlichkeit .....	197

4.2.3 Die Beschränkung des Sezessionsrechts auf Nationen.....	200
4.2.4 Die Alternative der innerstaatlichen Autonomie.....	210
4.3 Instrumentelle Argumente für ein Recht auf nationale Selbstbestimmung.....	215
4.3.1 John Stuart Mills Theorie der nationalen Selbstbestimmung.....	216
4.3.2 David Millers Theorie der nationalen Selbstbestimmung.....	223
4.3.3 Multinationale Demokratien.....	228
5 Die Sezession als individuelles Freiheitsrecht.....	236
5.1 Die Begründung eines plebiszitären Sezessionsrechts.....	238
5.1.1 Die kontraktualistische Rechtfertigung des Sezessionsrechts.....	238
5.1.2 Die Verankerung des Sezessionsrechts in demokratischen Grundsätzen.....	242
5.2 Die Rechtfertigung von Mehrheitsentscheidungen.....	251
5.2.1 Normative Argumente für das Majoritätsprinzip.....	253
5.2.2 Die Tyrannei der Mehrheit.....	260
5.3 Der Bezugsrahmen von Plebisziten.....	267
5.3.1 Die Beschränkung auf das Austrittsgebiet.....	269
5.3.2 Die Probleme der Scheidungsanalogie.....	275
5.4 Prinzipien der politischen Scheidung.....	281
5.4.1 Die Aufteilung der Staatsschulden.....	282
5.4.2 Die Aufteilung staatlichen Eigentums.....	285
5.4.3 Die Berücksichtigung innerstaatlicher Abhängigkeiten.....	291
5.4.4 Die Regelung von „Härtefällen“.....	294
5.5 Das Problem der Minderheit im Referendum.....	299
5.5.1 Die Freiheitsrechte der Minderheit.....	301
5.5.2 Die Bedingungen einer legitimen Sezession.....	305
5.5.3 Die Beseitigung von Verfassungsgarantien.....	309

6 Die Legitimation territorialer Ansprüche .....	315
6.1 Theorien zur Rechtfertigung territorialer Ansprüche .....	318
6.1.1 Eigentumstheorien .....	318
6.1.2 Historische Argumente.....	325
6.1.3 Gerechtigkeitskonzeptionen .....	330
6.1.4 Nationale Theorien .....	334
6.2 Das Referendum als Anspruchsgrundlage.....	340
6.2.1 Die Vorteile der plebiszitären Theorie.....	340
6.2.2 Die Mehrheitsentscheidung im Kontext territorialer Rechte.....	346
6.3 Die Bestimmung der Gebietsgrenzen .....	350
6.3.1 Sezession und Gegensezession.....	351
6.3.2 Enklaven und Exklaven.....	358
7 Die Auswirkungen eines freiheitlichen Sezessionsrechts.....	362
7.1 Die Dominotheorie der Sezession .....	366
7.1.1 Die Entstehung von Klein- und Mikrostaaten .....	368
7.1.2 Die Häufigkeit von Sezessionen .....	377
7.1.3 Die Individual- und Kleingruppensezession.....	383
7.2 Die Sezession reicher Landesteile .....	386
7.2.1 Zwei Konzeptionen distributiver Gerechtigkeit...387	
7.2.2 Das Scheitern der Kritik.....	393
7.3 Gefahren für die demokratische Ordnung.....	401
7.3.1 Austrittsdrohung und Vetomacht.....	402
7.3.2 Sezession versus Partizipation.....	410
Literaturverzeichnis .....	417
Personenverzeichnis .....	453
Sachverzeichnis .....	457
Danksagung .....	460

# 1 Einleitung

Der Separatismus hat sich seit dem Ende des Kalten Krieges zu einem maßgeblichen Faktor der internationalen Politik entwickelt. Anfang der 90er Jahre hat eine Kette von Sezessionen zum Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens geführt. Gegenwärtig sehen sich zahlreiche Staaten – von Kanada über Sudan bis Indonesien – mit Forderungen nach politischer Unabhängigkeit konfrontiert. Das Streben nach Selbstbestimmung, das in fast allen Weltgegenden zu Tage tritt, wirft eine Reihe diffiziler Rechtfertigungsfragen auf. Ihre eingehende Analyse erscheint in Anbetracht der zum Teil gewaltsam ausgetragenen Konflikte, die viele Staaten zu bewältigen haben, dringend geboten. Das Phänomen der Sezession berührt überdies zentrale Probleme der politischen Philosophie und besitzt insofern eine grundlegende theoretische Bedeutung. Der Separatismus erfordert eine Befassung mit den Herrschaftsrechten des Staates und den korrespondierenden Pflichten der Bürger; er lenkt den Blick auf die rivalisierenden Vorstellungen von politischer Gemeinschaft, von denen sich die Streitparteien leiten lassen; und er macht eine Auseinandersetzung mit den Grenzen des Staates sowie seinem territorialen Hoheitsanspruch notwendig.

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Klärung der Rechtfertigungsfragen zu leisten, die im Kontext von Sezessionen entstehen. Im Anfangskapitel soll zunächst eine Einführung in die Thematik der Untersuchung gegeben und ihr Gegenstand näher bestimmt werden. Der erste Abschnitt befasst sich mit den Tendenzen zur Globalisierung und Fragmentierung, die sich gegenwärtig in der Staatenwelt beobachten lassen. Im Anschluss an eine Beschreibung der – scheinbar gegensätzlichen – Entwicklungen soll kurz auf den Zusammenhang, der zwischen ihnen besteht, eingegangen werden. Während die Globalisierung einen Prozess bezeichnet, in dem die unterschiedlichen Weltgegenden zusammenwachsen, führt der Separatismus zur Errichtung

neuer Grenzen (1.1). Ausgehend von den Ausführungen zur Fragmentierung soll im zweiten Abschnitt die Aufgabenstellung der Arbeit präzisiert werden. Wie die Übersicht über die aktuellen Konflikte zeigt, werden Forderungen nach Unabhängigkeit auch in vielen Staaten laut, die über eine demokratische Ordnung verfügen. Daher stellt sich die Frage, wie moderne Demokratien auf der Basis ihrer besonderen Werte der Herausforderung des Separatismus begegnen sollen (1.2). Im dritten Abschnitt soll das Phänomen der Sezession genauer beschrieben und von verwandten Erscheinungen abgegrenzt werden. Dabei soll eine Definition des Sezessionsbegriffs vorgeschlagen und ausführlich erläutert werden, die der folgenden Untersuchung als Grundlage dienen kann. Die terminologischen Überlegungen ermöglichen ein genaueres Verständnis der Probleme, die bei der Rechtfertigung von Sezessionen auftreten (1.3). Der vierte Abschnitt geht zunächst auf die Vernachlässigung des Themas in der Geschichte der politischen Philosophie und die Entstehung der modernen Diskussion ein. Das besondere Augenmerk wird auf den drei Theorien bzw. Theoriegruppen liegen, die die gegenwärtige Kontroverse um die Legitimität von Sezessionen bestimmen. Das Kapitel schließt mit einem kurzen Ausblick auf den weiteren Gang der Argumentation, der sich an den zentralen Positionen der aktuellen Debatte orientiert (1.4).

## 1.1 Die Globalisierung und Fragmentierung der Staatenwelt

Im vorliegenden Abschnitt soll zunächst der Prozess der Globalisierung, der sich gegenwärtig vollzieht, in seinen Grundzügen nachgezeichnet werden (1.1.1). Anschließend gilt es die Sezessionen, die sich in jüngerer Zeit ereignet haben oder aktuell die Einheit von Staaten bedrohen, im Überblick darzustellen (1.1.2). Letztlich soll die Frage erörtert werden, in welcher Beziehung die als Globalisierung und Fragmentierung bezeichneten Entwicklungen zueinander stehen (1.1.3).

### 1.1.1 Facetten der Globalisierung

Die Globalisierung ist ein komplexes Phänomen, das unter ökonomischen, politischen wie auch kulturellen Gesichtspunkten betrachtet werden kann.<sup>1</sup> Im ökonomischen Bereich hat sich abgesehen von wenigen Refugien der Planwirtschaft, wie Kuba oder Nordkorea, der Kapitalismus weltweit durchgesetzt. Die Entstehung eines annähernd globalen Marktes hat eine verstärkte Arbeitsteilung und wirtschaftliche Interdependenzen zwischen den einzelnen Staaten mit sich gebracht. Die Zahl der multinationalen Konzerne, deren Aktivitäten sich auf unterschiedliche Weltgegenden erstrecken, hat beständig zugenommen. Viele wichtige Unternehmen lassen sich heute nicht mehr sinnvoll mit einem bestimmten Staat identifizieren und müssen als globale Akteure angesehen werden. Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien haben die Firmen insgesamt von ihren Standorten unabhängiger gemacht und eine zunehmende „Entterritorialisierung“ der ökonomischen Prozesse bewirkt (vgl. Beck 1998, 19 ff.). Die Fähigkeit der Staaten, eine eigenständige Wirtschafts- und Sozialpolitik zu betreiben, ist dadurch in der Tendenz verringert worden. Die implizite und mitunter auch offen ausgesprochene Drohung, Kapital und Arbeitsplätze ins Ausland zu transferieren, hat ihre Gestaltungsmöglichkeiten eingeengt.

„From the perspective of the national state, specifically the state in highly developed countries, offshoring creates a space economy that goes beyond the regulatory umbrella of the state. And in this regard, the significance of the state is in decline” (Sassen 1996, 9; vgl. Giddens 1990, 75 ff.; Gray 2001, 123 ff.).

Im politischen Bereich stehen die Staaten zunehmend Problemen gegenüber, die ein koordiniertes Vorgehen der internationalen Gemeinschaft erfordern. Viele drängende Aufgaben wie z. B. die Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Klimaschutz, die Bekämpfung von Aids oder die Nichtverbreitung nuklearer Waffen verlangen nach globalen Lösungen. Die Zahl der internationa-

---

<sup>1</sup> Einen guten Überblick über die verschiedenen Facetten der Diskussion, die momentan unter Beteiligung einer Vielzahl wissenschaftlicher Disziplinen über das Phänomen der Globalisierung geführt wird, vermitteln Held/McGrew 2003.

len Foren und Organisationen, die sich der neuartigen Herausforderungen annehmen, ist in den vergangenen Jahrzehnten sprunghaft gestiegen. Die Staaten sehen sich vermehrt in multilaterale Beratungs- und Entscheidungsmechanismen eingebunden, in denen sie nach Kompromissen suchen und ihr Verhalten aufeinander abstimmen müssen. Die einzelnen Regierungen sind in einigen Politikfeldern immer weniger in der Lage, unabhängig von den Vorstellungen und Interessen Dritter zu handeln.

„(...) The clash between the fixed geography of states and the nonterritorial nature of today's problems and solutions, which is only likely to escalate, strongly suggests that the relative power of states will continue to decline. Nation-states may simply no longer be the natural problem-solving unit" (Mathews 1997, 65 f.; vgl. Rosenau 2002b, 265 ff.).

Neben der informellen Verlagerung der politischen Entscheidungsmacht, die im Vorstehenden beschrieben wurde, hat sich im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses auch eine formelle Übertragung von Souveränitätsrechten vollzogen. Die Staaten, die der Europäischen Union angehören, haben insbesondere im wirtschaftlichen Bereich wichtige Kompetenzen an Gemeinschaftsorgane abgetreten. Das europäische Recht geht – im Rahmen seiner vertraglich vereinbarten Zuständigkeit – dem nationalen Recht vor und setzt den Handlungsmöglichkeiten der Mitgliedsstaaten klare Grenzen. Das neuzeitliche Modell der politischen Organisation, das dem Staat uneingeschränkte Souveränität zuspricht, wird hier partiell durch supranationale Institutionen abgelöst.

Im kulturellen Bereich haben neben der skizzierten wirtschaftlichen und politischen Verflechtung insbesondere die modernen Medien und Kommunikationsmittel die Welt einander näher gebracht. Wichtige lokale Ereignisse wie Naturkatastrophen, politische Umbrüche oder militärische Konflikte werden in wachsendem Maße von einer globalen Öffentlichkeit wahrgenommen. Soziale Kooperationen, z. B. Initiativen zum Umweltschutz oder akademische Netzwerke, gehen zunehmend über politische Grenzen hinaus und organisieren sich international. Die intensiveren Kontakte, die zwischen den verschiedenen Weltgegenden entstanden sind, führen partiell zu einer Angleichung von sozialen Praktiken und Normen. Dabei üben die Gesellschaften Nordamerikas und Europas sowohl im Bereich der Alltags- und Konsumkultur als auch im Bereich der politischen und moralischen Werte einen

dominanten Einfluss aus. Beispielsweise prägen die Produkte, die die westliche Unterhaltungsindustrie in weiten Teilen der Welt vertreibt, das Freizeitverhalten insbesondere der jüngeren Menschen.<sup>2</sup> Ferner tragen McDonalds und seinem Vorbild folgende Fast-Food-Ketten, deren Filialnetze sich über alle Kontinente erstrecken, zur Vereinheitlichung von Geschmack und tradierten Esssitten bei (vgl. Ritzer 2000, 172 ff. und 2002, 12 ff.). Infolge der kulturellen Globalisierung verändern sich aber nicht nur die Konsumgewohnheiten und die Lebensstile, sondern auch die normativen Überzeugungen der Bevölkerung. In einer beachtlichen Anzahl von Staaten, allen voran in Osteuropa und Südamerika, haben Bürgerbewegungen in jüngster Zeit die Einführung demokratischer Institutionen durchgesetzt. Viele andere Regime haben mit Oppositionsgruppen zu kämpfen, die ihre Kritik an den herrschenden Verhältnissen auf westliche Werte wie Meinungsfreiheit oder religiöse Toleranz gründen. Im Zuge der Angleichung von politischen Institutionen und Lebensformen verlieren die Staaten zunehmend ihren besonderen kulturellen Charakter. Sie bieten ihren Bürgern weniger Möglichkeiten zur Identifikation und haben tendenziell Schwierigkeiten, ein Gefühl der Zugehörigkeit und Loyalität zu erzeugen.<sup>3</sup>

In der aktuellen Diskussion über die Globalisierung sind freilich auch kritische Stimmen vernehmbar, die den im Vorstehenden skizzierten Entwicklungen widersprechen oder sie zu relativieren suchen. Beispielsweise haben verschiedene Autoren auf die dominante Stellung hingewiesen, die die Staaten Nordamerikas, Europas und Südostasiens im Welthandel einnehmen. Angesichts des geringen Anteils, den z. B. der gesamte afrikanische Kontinent

---

2 Benjamin Barber bemerkt hierzu: „Das Publikum von MTV, trotz aller ideologischer Differenzen und kultureller Zurückhaltung durch Satellit und die United Colors of Benetton verbunden, umfasst nicht bloß Taiwan, sondern auch China, nicht bloß Israel, sondern auch Iran und Saudi-Arabien, das abtrünnige Georgien ebenso wie das aufstrebende Ungarn, Brasilien und Mexiko, Bangladesch und Vietnam, Indien und Hongkong und neben Südkorea auch Nordkorea“ (Barber 2001, 115).

3 Unter Anspielung auf Benedict Andersons Charakterisierung der Nation als „vorgestellte Gemeinschaft“ schreibt Arjun Appadurai: „An important fact of the world we live in today is that many persons on the globe live in (...) imagined ‚worlds‘ and not just in imagined communities (...)“ (Appadurai 1990, 297; vgl. Appadurai 2003).



an den wirtschaftlichen Austauschprozessen habe, lasse sich nicht sinnvoll von einem globalen Phänomen sprechen.<sup>4</sup> Ferner wird zu bedenken gegeben, dass die Entstehung supranationaler Strukturen bislang eine singuläre Erscheinung darstellt, die nur im Rahmen der Europäischen Union zu Tage tritt. Andere regionale Wirtschaftsbündnisse wie MERCOSUR, NAFTA oder APEC verfolgten nicht das Ziel, eine umfassende politische Integration ihrer Mitglieder zu erreichen. Ein globaler Trend zur Übertragung staatlicher Souveränitätsrechte auf supranationale Institutionen könne daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht konstatiert werden. Auch hinsichtlich der kulturellen Homogenisierung haben einige Theoretiker auf widersprüchliche Entwicklungen aufmerksam gemacht und vor Übertreibungen gewarnt. Zum einen erlebten religiöse und nationale Bewegungen, die partikuläre Identitäten aggressiv verteidigten, in manchen Teilen der Welt eine bemerkenswerte Renaissance. Zum anderen passten sich global verbreitete Phänomene, wie etwa die Unterhaltungsfilmproduktionen der indischen „Bollywood“-Produktionen zeigten, häufig an lokale Kulturen an und nähmen deren Einflüsse auf.<sup>5</sup>

Die angeführten Bedenken machen deutlich, wie wichtig eine differenzierte Betrachtung der Entwicklungen ist, die unter dem Begriff der Globalisierung zusammengefasst werden. Die oben beschriebenen Prozesse erfassen nicht alle Weltgegenden in gleichem Maße und sind möglicherweise ambivalenter als viele Darstellungen vermuten lassen. Gleichwohl ist die These von der Globalisierung wohl insoweit zutreffend, als der Grad der internationalen Verflechtung und Abhängigkeit insgesamt zugenommen hat. Nach überwiegender Meinung sehen sich die Staaten heute stärker den Einflüssen der Weltwirtschaft ausgesetzt und in multi-

---

<sup>4</sup> Michael Mann schreibt hierzu: „The bulk of capitalist activity is more ‘trilateral’ than global, being concentrated in the three regions of the advanced ‘north’: Europe, North America and East Asia. These contain over 85 per cent of world trade, over 90 per cent of production in advanced sectors like electronics, plus the headquarters of all but a handful of the top 100 multinationals (including banks)” (Mann 1997, 480).

<sup>5</sup> Roland Robertson hat dafür plädiert, den Begriff der „Globalisierung“ durch den Begriff der „Glokalisierung“ zu ersetzen, um die wechselseitige Beziehung zwischen beiden Ebenen besser zum Ausdruck zu bringen (vgl. Robertson 1998).

laterale Strukturen eingebunden als in früheren Zeiten.<sup>6</sup> Ihre Bevölkerung nimmt vermehrt an Praktiken teil und wird durch Werte geprägt, die eine globale oder doch annähernd globale Verbreitung finden. Folglich verliert der Staat – auch wenn sich über das konkrete Ausmaß streiten lässt – sowohl im ökonomischen wie auch im politischen und kulturellen Bereich an Bedeutung.

### 1.1.2 Die Aktualität des Separatismus

Parallel zum Prozess der Globalisierung, dessen unterschiedliche Aspekte vorstehend skizziert wurden, ist ein Trend zur Fragmentierung der Staatenwelt zu beobachten. Die Zahl der international anerkannten Staaten ist, wie die Entwicklung der Vereinten Nationen vor Augen führt, seit Ende des Zweiten Weltkriegs deutlich gestiegen. Bei ihrer Gründung im Jahre 1945 gehörten der Organisation 51 Staaten an; heute im Jahre 2009 umfasst sie bereits 192 Mitglieder.<sup>7</sup> Für die starke Zunahme der souveränen Staaten war zunächst der Prozess der Dekolonisation verantwortlich, der sich im Wesentlichen von Mitte der 50er bis zur Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts vollzogen hat.

In jüngster Zeit haben separatistische Bewegungen, die in fast allen Weltgegenden ihre zentrifugalen Kräfte entfalten, eine neue Welle von Staatengründungen ausgelöst (vgl. Schaeffer 1997, 297 ff.). Zentrale Ereignisse stellen zweifellos die Zusammenbrüche der kommunistischen Regime in der Sowjetunion und Jugoslawien im Jahre 1991 dar, in deren Folge alle fünfzehn bzw. sechs Gliedstaaten ihre Unabhängigkeit erlangt haben. Als letzte der jugoslawischen Teilrepubliken hat Montenegro am 3. Juni 2006 einen eigenständigen Staat ins Leben gerufen und umgehend Aufnahme in die Vereinten Nationen gefunden. Eine besondere Bedeutung kommt der – von der internationalen Staatengemeinschaft kon-

---

6 Allerdings ist mit Verweis auf den Grad an Verflechtung, den die Weltwirtschaft bereits Anfang des 20. Jahrhunderts erreicht hatte, auch die Neuartigkeit der Entwicklung bestritten worden (vgl. Hirst/Thompson 1999, 19 ff.).

7 James Rosenau spricht in diesem Zusammenhang von „fragemigration“, um die Gleichzeitigkeit von Fragmentierung und Integration der Staaten auf den Begriff zu bringen (vgl. Rosenau 1997, 99 ff.; 1999, 293 ff.; 2002a).

trovers beurteilten – Sezession Kosovos von Serbien am 17. Februar 2008 zu.<sup>8</sup> Erstmals musste eine frühere Teilrepublik eines auseinander gebrochenen Föderalstaates die Abspaltung eines weiteren Teilgebietes hinnehmen.

Mit der Unabhängigkeit Kosovos scheint der Prozess der Fragmentierung aber keineswegs abgeschlossen, denn auch einige der neu gebildeten Staaten stehen sezessionistischen Bestrebungen gegenüber. Russland vermag trotz erheblicher militärischer Anstrengungen seine Herrschaft über die abtrünnige Kaukasusrepublik Tschetschenien nicht zu konsolidieren. Aserbaidschan hat seit dem bewaffneten Konflikt, den es von 1992 bis 1994 mit Armenien ausgetragen hat, die Kontrolle über die Enklave Berg-Karabach verloren. In Georgien haben sich schon kurze Zeit nach der Unabhängigkeit die Regionen Südossetien, Abchasien und Adscharien dem Zugriff der Zentralgewalt entzogen und eigene staatliche Strukturen aufgebaut. Nach der Eskalation der Gewalt im August 2008 und dem militärischen Eingreifen Russlands in Südossetien und Abchasien haben sich die Aussichten, die staatliche Einheit Georgiens zu erhalten, drastisch verschlechtert.<sup>9</sup> In Moldawien hat sich unmittelbar nach der Staatsgründung die Region Transnistrien mit russischer Hilfe abgespalten und seitdem ihre faktische Unabhängigkeit behauptet.

Bosnien-Herzegowina besteht seit 1995 aus zwei weitgehend autonomen Teilen, der bosniakisch-kroatischen Föderation und der Republik Srpska, deren künftiger Zusammenhalt ungewiss erscheint. In Mazedonien bleibt, obschon sich die Lage nach dem im August 2001 vereinbarten Abkommen von Ohrid stabilisiert hat, die Möglichkeit einer Abspaltung der albanischen Minderheit im Nordwesten des Landes prinzipiell bestehen. Erwähnung verdient hier auch die Auflösung der Tschechoslowakei, die am 1. Januar 1993 zur Entstehung von zwei souveränen Staaten geführt

---

8 Die USA und die meisten Mitglieder der Europäischen Union haben Kosovo als souveränen Staat anerkannt; andere Staaten, allen voran Russland und China, sehen in der Abspaltung einen völkerrechtswidrigen Akt und widersetzen sich der Aufnahme Kosovos in die Vereinten Nationen.

9 Bislang haben nur Russland am 26. August 2008 und Nicaragua am 3. September 2008 die Unabhängigkeit von Südossetien und Abchasien anerkannt und diplomatische Beziehungen zu Zchinwali und Sochumi aufgenommen.

hat.<sup>10</sup> Die Entwicklungen, die sich auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und Jugoslawiens vollzogen haben, sind von verschiedenen Autoren einprägsam als „russian doll effect“ bezeichnet worden. In der Puppe jeder Minderheit befindet sich eine neue Minderheit, die auf eine Sezession unvermeidlich mit der Forderung nach einem eigenen Staat reagiert (vgl. Tamir 1993, 158; Menzel 1998, 47).

Das Phänomen der Fragmentierung beschränkt sich aber nicht auf den früheren Machtbereich des Kommunismus; in nahezu allen Teilen der Welt sehen sich Staaten mit secessionistischen Bewegungen konfrontiert.<sup>11</sup> Auf dem asiatischen Kontinent haben sich schon in der Phase der Dekolonisation zwei Separationen ereignet, die von blutigen Kämpfen begleitet waren. Unmittelbar nach Beendigung der britischen Kolonialherrschaft hat sich Pakistan 1947 von Indien abgespalten; 1971 hat Bangladesch die Unabhängigkeit von Pakistan erklärt und mit indischer Waffenhilfe seine Eigenständigkeit durchgesetzt. Auch der Stadtstaat Singapur verdankt seine Entstehung im Jahre 1965 einer Sezession, die er allerdings im Einvernehmen mit Malaysia friedlich vollzogen hat. In jüngerer Zeit – genauer 2002 – hat Ost-Timor, das nach dem Ende der portugiesischen Kolonialherrschaft einer indonesischen Annexion zum Opfer gefallen war, seine Unabhängigkeit erlangt. Überdies hat Indonesien gegenwärtig in verschiedenen Landesteilen mit separatistischen Bewegungen zu kämpfen, die sich seiner

---

10 Zum Niedergang der Sowjetunion und der politischen Entwicklung in den Nachfolgestaaten siehe Lapidus/Zaslavsky 1992, Rubin/Snyder 1998, Hill 2003 und Hale 2008; zum Auseinanderbrechen Jugoslawiens und den Problemen der neu gebildeten Staaten siehe Pavković 2000a, Radan 2002, 135 ff., Ramet 2002, Conversi 2003, Detrez 2003 und Weller 2005; speziell zum Kosovo siehe Weller 2009 und Dietrich 2010; eine komprimierte Analyse des Zerfalls der Sowjetunion und Jugoslawiens findet sich in Pavković/Radan 2007, 129 ff.; zur Auflösung der Tschechoslowakei siehe Kirschbaum 2003.

11 Eine Ausnahme bilden allein die Staaten Süd- und Mittelamerikas, für die das Problem des Separatismus gegenwärtig keine Rolle spielt. Eine Erklärung hierfür liegt in dem vergleichsweise frühen Rückzug Spaniens und Portugals, die ihre Kolonialherrschaft bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beendet haben. Die territoriale Neuordnung und Ausbildung des heutigen Staatensystems, die in der Folgezeit stattgefunden hat, scheint mit der Sezession Panamas von Kolumbien im Jahre 1903 zum Abschluss gekommen zu sein (vgl. Pfirter/Napolitano 2006).

Herrschaft entziehen wollen. Insbesondere in der nordwestlichen Provinz Aceh und auf Papua gibt es Bestrebungen, einen eigenen Staat zu errichten.<sup>12</sup> Auf den Philippinen versuchen islamische Rebellen, die Abspaltung der Insel Mindanao mit militärischen Mitteln gegen die Zentralregierung durchzusetzen.

China weigert sich die faktische Eigenständigkeit Taiwans anzuerkennen und hat noch Ende 2004 ein „Anti-Sezessions-Gesetz“ verabschiedet, das für den Fall einer formalen Unabhängigkeitserklärung mit Gewaltanwendung droht. Zudem werden in Tibet, das 1950 von chinesischen Truppen okkupiert wurde, wie auch in der Provinz Xinjiang Forderungen nach politischer Unabhängigkeit erhoben. In der zu Indien gehörenden Region Jammu und Kaschmir, auf die auch Pakistan Ansprüche geltend macht, befürworten weite Teile der Bevölkerung die Gründung eines eigenen Staates. Auf Sri Lanka haben seit Anfang der 80er Jahre tamilische Separatisten einen blutigen Krieg gegen die singhalesisch dominierte Regierung geführt und bis zu ihrer militärischen Niederlage im Mai 2009 lange Zeit den Nordosten des Landes kontrolliert. Im Nahen Osten strebt insbesondere die Bevölkerungsgruppe der Kurden, deren Siedlungsgebiet sich über fünf verschiedene Staaten erstreckt, nach politischer Unabhängigkeit. Die autonome kurdische Region, die sich nach dem Zweiten Golfkrieg im Norden des Irak etabliert hat, könnte – bei einem Zerfall des Landes – die Grundlage für den ersten eigenen Staat bieten.<sup>13</sup>

In Afrika sind im Kontext der Dekolonisation in zwei Fällen die Grenzen vorhandener Gebietseinheiten auf der Basis von

---

12 Die indonesische Regierung und die Rebellenorganisation GAM haben unter dem Eindruck der gewaltigen Zerstörungen, die durch die Flutkatastrophe vom 26. Dezember 2004 in der Provinz Aceh verursacht wurden, am 15. August 2005 ein Friedensabkommen unterzeichnet. Damit ist der von der Weltöffentlichkeit kaum beachtete Konflikt, der seit den 70er Jahren schätzungsweise 12.000 Menschen das Leben gekostet hat, zumindest vorläufig beigelegt worden.

13 Zu den verschiedenen Formen des indonesischen Separatismus siehe Kingsbury/Aveling 2003; wichtige Informationen zur chinesischen Minderheitenpolitik bieten Mackerras 2003, 37 ff. und – mit Beiträgen zu Taiwan – Liew/Wang 2004; eine ausführliche Darstellung des Kaschmir-Konflikts leistet Widmalm 2002; für einen kürzeren Überblick siehe Saideman 2005; hilfreich für das Verständnis des kurdischen Nationalismus ist O'Shea 2004; zum Irak aus ethischer Perspektive siehe Moore 2006.

Volksabstimmungen verändert worden. Nur wenige Monate nach der Unabhängigkeit Malis im Jahre 1960 hat sich die Bevölkerung des heutigen Senegals in einem Referendum mehrheitlich dafür ausgesprochen, einen eigenen Staat zu gründen. Britisch-Kamerun ist im Jahre 1961, nachdem sich der Norden für die Vereinigung mit Nigeria und der Süden für die Vereinigung mit Französisch-Kamerun entschieden haben, aufgeteilt worden. Den Versuchen Katangas im Jahre 1960 und Biafras im Jahre 1967, die Sezession von Kongo bzw. Nigeria zu erreichen, war hingegen kein dauerhafter Erfolg beschieden. Beide Regionen konnten ihre Unabhängigkeit zwar über einen Zeitraum von etwa drei Jahren faktisch behaupten, wurden aber schließlich militärisch besiegt und wieder eingegliedert.

In neuerer Zeit hat sich Eritrea 1993 nach langjährigen kriegsrischen Konflikten, denen mehrere hunderttausend Menschen zum Opfer gefallen sind, von Äthiopien abgespalten. Auch das Volk der Oromo im Süden Äthiopiens hat schon mehrfach zu den Waffen gegriffen, um eine größere politische Selbstbestimmung zu erreichen. Im benachbarten Sudan hat der christlich geprägte Süden seit der Dekolonisation 1956 versucht, sich der Herrschaft Khartoums zu entziehen und einen eigenen Staat zu errichten. In dem von Bürgerkrieg zerrütteten Somalia ist im Norden 1991 die Republik Somaliland und im Nordosten 1998 die Republik Puntland ausgerufen worden, denen aber bislang die Anerkennung der internationalen Gemeinschaft versagt blieb. Angola hatte zeitweilig mit starken separatistischen Tendenzen in der Exklave Cabinda zu kämpfen und der Senegal sah sich mit Unabhängigkeitsbestrebungen in der Region Casamance konfrontiert. In der West-Sahara bemüht sich die saharauische Bevölkerung seit dem Ende der spanischen Kolonialherrschaft im Jahre 1975, die Bildung eines eigenen Staates gegen Marokko durchzusetzen.<sup>14</sup>

Auch in vielen Staaten Nordamerikas und Westeuropas werden die bestehenden Grenzen von separatistischen Kräften in

---

14 Eine kurze Darstellung und völkerrechtliche Bewertung der Ereignisse in Katanga und Biafra findet sich in Buchheit 1978, 141 ff. und 162 ff.; informative Beiträge zu Äthiopien, Somalia und Sudan enthält Jalata 2004; zum Separatismus im Sudan siehe auch Sidahmed/Sidahmed 2005, 39 ff. und 74 ff.

Frage gestellt. In Kanada hat die überwiegend frankophone Provinz Quebec 1980 und 1995 Referenden über die Unabhängigkeit abgehalten, die mit einer Zustimmung von 40,4% und 49,4% nur knapp gescheitert sind.<sup>15</sup> In Großbritannien lehnt ein nicht unerheblicher Teil der nordirischen Bevölkerung die Zugehörigkeit zum Königreich ab und befürwortet die Vereinigung mit der Republik Irland. In Schottland hat die zurzeit regierende Schottische Nationalpartei angekündigt, im Jahre 2010 ein Referendum über die Loslösung von London zu veranstalten. Auch in Wales sowie auf den Kanalinseln werden Forderungen nach mehr politischer Autonomie bis hin zur Sezession erhoben. In Dänemark hat sich die Bevölkerung Grönlands im November 2008 in einem Plebiszit zu 75,5% für eine umfassende Ausweitung ihrer Autonomierechte ausgesprochen und damit möglicherweise den ersten Schritt zur Sezession vollzogen. Ferner sieht sich Dänemark auf den Färöer-Inseln mit starken separatistischen Bestrebungen konfrontiert, deren Regionalregierung für das Jahr 2012 ein Referendum über die Errichtung eines eigenen Staates plant.<sup>16</sup>

In Belgien birgt das Spannungsverhältnis, in dem der flämische und der wallonische Landesteil zueinander stehen, schwer einzuschätzende Risiken für den staatlichen Zusammenhalt. Frankreich begegnet auf Korsika und im Baskenland separatistischen Tendenzen und sieht sich in verschiedenen Regionen, wie z. B. der Bretagne, mit Forderungen nach mehr Selbstbestimmung konfrontiert. In Italien ist zwar der Streit um das mehrheitlich deutschsprachige Südtirol, der sich Mitte der 50er Jahre gewaltsam entladen hatte, durch das Autonomiestatut von 1971 beigelegt worden. Seit Anfang der 90er Jahre sorgt aber die Ankündigung der Lega Nord, aus dem italienischen Staatsverband ausscheiden

---

15 Die USA haben auf Grund der Unabhängigkeitserklärung von 1776, der Abspaltung Texas von Mexiko 1835 und des Sezessionskrieges von 1861 eine primär historische Bedeutung. Die separatistischen Stimmen, die in jüngerer Zeit auf Puerto Rico und auf Hawaii laut geworden sind, scheinen keine ernsthafte Bedrohung für die staatliche Einheit darzustellen.

16 Island hat sich bereits 1944 nach einer Volksabstimmung von Dänemark losgesagt, das zu der Zeit noch unter der Besatzung deutscher Truppen stand. Ebenfalls friedfertig und auf der Basis eines Referendums hat Norwegen seine Sezession von Schweden im Jahre 1905 vollzogen (vgl. Pavković/Radan 2007, 68 ff.).

und eine unabhängige Republik Padanien ins Leben rufen zu wollen, für erhebliche Unruhe. In Spanien treten die baskischen Nationalisten, die seit Einführung der Regionalwahlen 1980 bis zum März 2009 ununterbrochen die Regierungsgewalt ausgeübt haben, offen für die Loslösung von Madrid ein. Auch andere Provinzen, namentlich Katalonien und Galizien, machen – obschon sie von Sezessionsdrohungen absehen – weitgehende Ansprüche auf politische Selbstbestimmung geltend. Die zuletzt genannten Konflikte verdienen insofern besonderes Interesse, als sie ausnahmslos Staaten betreffen, die über demokratische Institutionen verfügen und ihren Bürgern grundlegende Freiheitsrechte garantieren (siehe Kap. 1.2).<sup>17</sup>

### 1.1.3 Zum Zusammenhang der beiden Phänomene

Die zahlreichen separatistischen Bestrebungen, die weltweit den Zusammenhalt von Staaten gefährden, scheinen in Widerspruch zum Phänomen der Globalisierung zu stehen. Wie zu Beginn des Abschnitts dargelegt wurde, nimmt die Bedeutung territorialer Grenzen für die politische Organisation wie auch den ökonomischen und kulturellen Austausch tendenziell ab. Der einzelne Staat sieht sich zunehmend in internationale Prozesse eingebunden und verfügt in der Konsequenz über weniger Möglichkeiten, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Die Forderung vieler Bevölkerungsgruppen nach politischer Unabhängigkeit wird also gerade zu einer Zeit laut, in der die Machtbasis des Staates zu erodieren droht. Die Paradoxie, die in der aktuellen Entwicklung zu Tage tritt, hat Susan Strange in dem folgenden Zitat prägnant zum Ausdruck gebracht: „(...) While the governments of established states, most notably in North America and Western Europe, are

---

17 Einen informativen Vergleich des Separatismus in Quebec, Schottland und Katalonien bietet Keating 1996 und 2001; einen Vergleich von Quebec und Korsika leistet Lammert 2004; zur Situation in Belgien siehe Hooghe 2003; eine ausführliche Untersuchung zur Lega Nord findet sich in Bull/Gilbert 2001; kürzere Darstellungen geben Tarchi 1998 sowie Huyseune 2003a und 2003b; eine ausgezeichnete Studie zum baskischen Separatismus enthält Mansvelt Beck 2005; zu Katalonien siehe Guibernau 2004.



suffering this progressive loss of authority, the queue of societies that want to have their own states is lengthening” (Strange 1996, 5).<sup>18</sup> Die Frage nach der Beziehung zwischen Fragmentierung und Globalisierung, die sich hier aufdrängt, lässt schon auf Grund der Komplexität beider Phänomene keine einfachen Antworten zu. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann keine detaillierte Analyse der Zusammenhänge geleistet werden; die zwei nachstehenden Überlegungen sollen aber mögliche Fehleinschätzungen vermeiden helfen.

Erstens ist das Ziel secessionistischer Bewegungen, die staatliche Eigenständigkeit zu erreichen, auch angesichts der Globalisierungsprozesse nicht irrational. Die Staaten verfügen zwar heute allem Anschein nach über weniger Gestaltungsmöglichkeiten als noch vor einigen Jahrzehnten; sie haben ihre Bedeutung im Zuge der weltweiten Verflechtung aber nicht gänzlich eingebüßt. Staatliche Teilgemeinschaften und ihre politischen Führer können, wenn sie den Schritt in die Unabhängigkeit vollziehen, nach wie vor einen realen Machtzuwachs erreichen. Obschon auch die Regionen, die sich zur Sezession entschließen, den Folgen der Globalisierung ausgesetzt sind, gewinnen sie durch die Trennung eine Reihe von Kompetenzen hinzu. Ferner ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen, ob der Staat – wie manche Autoren unterstellen – langfristig als politische Organisationsform obsolet wird. Das Phänomen der Globalisierung beschreibt nur eine Entwicklungstendenz, die sich nicht zwangsläufig fortsetzen und zur Übernahme aller staatlichen Funktionen durch supranationale Institutionen oder transnationale Netzwerke führen muss. Momentan lässt sich die Prognose, der Staat werde auch für die Erfüllung

---

18 Die Widersprüchlichkeit der aktuellen Entwicklung hat Ulrich Menzel wie folgt skizziert: „Auf der einen Seite der Trend zur Globalisierung der Ökonomien, zur Zivilisierung der Weltpolitik, zur Universalisierung und Säkularisierung von Kultur und Wertesystemen. An die Stelle der Staatenwelt, der Nationalökonomien und der kulturellen Identitäten, also der abgegrenzten Räume, tritt die Weltgesellschaft, die Weltwirtschaft, die Weltkultur. Auf der anderen Seite verzeichnen wir einen Prozess der Fragmentierung, der Renaissance der Nationalismen, der staatlichen Zersplitterung, der Retribalisierung, der Refundamentalisierung, des Ethnoprotektionismus, des kulturellen Relativismus und der zivilisatorischen Regression bis hin zum blanken Atavismus“ (Menzel 1998, 46).

seiner Kernaufgaben etwa im Bereich der Sicherheit überflüssig, nicht überzeugend begründen (vgl. Spruyt 1994, 188 ff.; Evans 1997, 81 ff.; Oeter 2002, 283 ff.).

Zweitens darf in dem Separatismus, der gegenwärtig die politische Agenda vieler Staaten bestimmt, nicht einfach eine Gegenbewegung zur Globalisierung gesehen werden. Die starke Betonung partikularer Identitäten, die secessionistische Aspirationen immer begleitet, stellt nicht – oder zumindest nicht vornehmlich – eine Reaktion auf weltweite Verflechtungsprozesse dar. Mit der Forderung nach Unabhängigkeit wird zwar häufig das Ziel verfolgt, die eigene Kultur zu schützen; als eigentliche Bedrohung wird aber zumeist die Dominanz einer anderen Gemeinschaft im bestehenden Staat wahrgenommen. Für die Sezession spielt die Möglichkeit, nach dem Gewinn der Selbstständigkeit, globale Einflüsse, z. B. durch eine rigidere Einwanderungspolitik, besser abwehren zu können, allenfalls eine untergeordnete Rolle. Zudem betreiben separatistische Bewegungen, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Region erreicht haben, gewöhnlich keine Politik der Abschottung. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, sind sie vielmehr bestrebt, durch den baldigen Beitritt zu internationalen Organisationen Anerkennung für den neuen Staat zu finden. Ein Beispiel hierfür bieten u. a. die Baltischen Staaten, die schon kurze Zeit nach der Sezession die Mitgliedschaft im Nordatlantischen Verteidigungsbündnis und in der Europäischen Union erworben haben. Auch viele separatistische Gruppen, die noch keinen eigenen Staat verwirklicht haben, verfolgen einen integrativen Kurs und versuchen schon im Vorfeld der Unabhängigkeit, Beziehungen zu internationalen Organisationen aufzubauen.<sup>19</sup>

Weiterhin kann der Separatismus, insofern er mit Ausnahme Mittel- und Südamerikas alle Weltgegenden erfasst, selbst als globales Phänomen betrachtet werden. Die secessionistischen Konflikte, die oben angeführt wurden, weisen zwar hinsichtlich ihrer Vorgeschichte wie auch ihrer aktuellen Rahmenbedingungen zahlreiche Besonderheiten auf. Dennoch berufen sich die Bevölke-

---

19 Einen kurzen Überblick über die europafreundliche Haltung separatistischer Bewegungen bietet Keating 2001, 155 ff.; speziell zu Schottland und Katalonien siehe Murkens 2002, 119 ff. und Guibernau 2004, 161 ff.

rungsgruppen, die Forderungen nach staatlicher Unabhängigkeit erheben, neben spezifischen historischen Rechten auch auf gemeinsame Wertvorstellungen. Für ihre Argumentation hat insbesondere der Grundsatz der politischen Selbstbestimmung der Völker, der im internationalen Recht verankert ist, eine zentrale Bedeutung. Damit nehmen sie eine normative Vorstellung in Anspruch, die ihren Ursprung dem europäischen Nationalismus des 19. Jahrhunderts verdankt und sich bis heute weltweit verbreitet hat. Der Separatismus verfolgt zwar Ziele, die partiell in Widerspruch zur Globalisierung stehen; ihn primär als Abwehrreaktion zu beschreiben, greift aber zweifellos zu kurz. Der Kampf um einen eigenen Staat, den eine Vielzahl unterschiedlicher Gemeinschaften führt, stellt zugleich eine Erscheinungsform der Globalisierung dar.<sup>20</sup>

## 1.2 Separatismus als Herausforderung für moderne Demokratien

Anknüpfend an den Überblick, der im vorigen Abschnitt über das Phänomen des Separatismus gegeben wurde, gilt es im Weiteren die Fragestellung der Arbeit zu präzisieren (1.2.1). Da sich die Untersuchung primär mit modernen Demokratien beschäftigt, sollen anschließend die gemeinsamen Wertvorstellungen, auf die sich diese Staaten berufen, skizziert werden (1.2.2).

---

20 Roland Robertson schreibt: „(Ich) möchte die Position vertreten (...), dass Globalisierung die Wiederherstellung, in bestimmter Hinsicht sogar die Produktion von ‚Heimat‘, ‚Gemeinschaft‘ und ‚Lokalität‘ mit sich gebracht hat. Aus diesem Grund sollte man, wenigstens als analytischen oder interpretativen Ausgangspunkt, das Lokale nicht als Gegenspieler des Globalen betrachten. Es kann vielmehr unter bestimmten Zusatzannahmen als ein Aspekt von Globalisierung angesehen werden“ (Robertson 1998, 200 Hervorhebung im Original).

### 1.2.1 Die Fragestellung der Arbeit

Wie die Auflistung der Konflikte im vorangegangenen Abschnitt gezeigt hat, lassen sich separatistische Aktivitäten derzeit in fast allen Weltgegenden beobachten. Auch in Staaten, die über demokratische Institutionen verfügen, werden die etablierten Grenzen von Minderheiten, die in einem Teilgebiet die Mehrheit bilden, in Frage gestellt. Die Möglichkeit, an politischen Entscheidungen teilzunehmen, und die Gewährung elementarer Freiheitsrechte bieten offenkundig keinen ausreichenden Schutz vor Sezessionen. Mit separatistischen Bestrebungen sehen sich selbst Staaten konfrontiert, die ihren Minderheiten eine umfassende regionale Selbstbestimmung und besondere kulturelle Rechte einräumen. So besteht z. B. in Kanada wie auch Spanien ungeachtet der föderalen Kompetenzen und Sprachenrechte, die die Provinz Quebec und das Baskenland besitzen, die Gefahr ihrer Abspaltung fort (vgl. MacMillan 1998, 64 ff.; Magone 2004, 118 ff.).

Dabei streben die Unabhängigkeitsbewegungen, die sich in modernen Demokratien herausgebildet haben, in der Regel keinen grundlegenden politischen Systemwechsel an. Ihr Ziel besteht ganz überwiegend in der Bildung eigener demokratischer Staaten, die es ihnen erlauben, ihre jeweilige Vorstellung von nationaler oder kultureller Gemeinschaft zu verwirklichen. Nur einige wenige Organisationen, wie die baskische ETA und die korsische FLNC, verbinden die Forderung nach Unabhängigkeit mit sozialistischen Ideen (vgl. Mansvelt Beck 2005, 186 ff.). Antidemokratische Gruppierungen haben aber einen eher geringen Rückhalt in der Bevölkerung und können nirgends den Anspruch erheben, die Mehrheit in der Region zu repräsentieren.<sup>21</sup> Die wichtigeren sepa-

---

21 Im Baskenland stellt die Baskische Nationalpartei, die bis zum März 2009 – alleine oder mit Koalitionspartnern – permanent die Regionalregierung gebildet hat und sich ausdrücklich zur Demokratie bekennt, die maßgebliche Kraft der separatistischen Bewegung dar. Die inzwischen verbotene Partei Herri Batasuna, die als parlamentarischer Arm der ETA gilt, hat bei den Regionalwahlen von 1980 bis 2001 Ergebnisse zwischen 10% und 18 % der Stimmen erzielt (vgl. Magone 2004, 146 ff.). Auf Grund der Zersplitterung der korsischen Unabhängigkeitsbewegung, die immer wieder neue Parteien und Bündnisse gebildet hat, lässt sich die Stärke einzelner Strömungen nicht exakt angeben. Insgesamt haben die nationalen Parteien in den Regionalwahlen, die

ratistischen Parteien opponieren nicht gegen die demokratische Herrschaft an sich; ihr Protest richtet sich gegen die Zugehörigkeit zu einem Staat, mit dem sie sich nicht verbunden fühlen.

Die bestehenden Demokratien können nicht umhin, sich mit der Forderung nach politischer Unabhängigkeit, die von Teilen ihrer Bevölkerung erhoben wird, ernsthaft auseinander zu setzen. Im Blickpunkt der vorliegenden Arbeit wird daher die Frage stehen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Sezession von einem demokratischen Staat als moralisch legitim gelten kann. Angesichts der beschriebenen Konfliktkonstellation soll das besondere Augenmerk auf der Rechtfertigung separatistischer Vorhaben liegen, die der Errichtung eigenständiger Demokratien dienen. Bislang haben die demokratischen Staaten, die sich mit Abspaltungstendenzen konfrontiert sehen, die Sezession der betreffenden Gebiete ganz überwiegend abgelehnt. In keiner ihrer Verfassungen wird den Einwohnern einer Region das Recht zuerkannt, eine freie Entscheidung über den Austritt aus der staatlichen Gemeinschaft zu treffen.<sup>22</sup> Damit ist die Abspaltung eines Teilgebietes zwar insofern nicht ausgeschlossen, als die Rechtsordnungen auch kein ausdrückliches Verbot von Sezessionen enthalten und durch entsprechende Regelungen ergänzt werden könnten. Tatsächlich haben moderne Demokratien aber in fast allen Fällen den Anspruch einer Bevölkerungsgruppe auf politische Unabhängigkeit nicht anerkannt.<sup>23</sup> Wenn sie überhaupt Verhandlungen mit Separatisten geführt haben, waren sie lediglich zur Gewährung kultureller Rechte und zu Zugeständnissen bei der föderalen Kompetenzaufteilung bereit. Die staatliche Einheit ist

---

seit 1982 auf der Insel abgehalten wurden, nie mehr als 25% der Stimmen erzielt (vgl. Lammert 2004, 257 ff.).

<sup>22</sup> In der Vergangenheit haben – zumindest formaliter – die Sowjetunion in Art. 72 ihrer Verfassung und Jugoslawien in der Präambel der Verfassung von 1974 ihren Teilrepubliken ein Recht auf Sezession zugestanden (vgl. Cassese 1995, 16 und Radan 2001, 195 ff.). Gegenwärtig findet sich ein Sezessionsrecht in Art. 39 der Verfassung von Äthiopien sowie in Art. 115 in Verbindung mit Art. 113 der Verfassung von St. Kitts und Nevis.

<sup>23</sup> Eine Ausnahme bildet die Haltung des dänischen Ministerpräsidenten Rasmussen, der Zeitungsberichten zufolge gegenüber der grönländischen Regionalregierung erklärt hat, ein mehrheitliches Votum der Bevölkerung für die Sezession respektieren zu wollen (FAZ vom 27. November 2008).

auch von Regierungen, die sich eingehend um einen Ausgleich mit separatistisch gesinnten Minderheiten bemüht haben, zumeist nicht zur Disposition gestellt worden. Wenn im Folgenden die Frage nach der moralischen Legitimität von Sezessionen erörtert wird, steht also auch die gegenwärtige Praxis demokratischer Staaten auf dem Prüfstand.

### 1.2.2 Die normativen Grundlagen moderner Demokratien

Die demokratischen Staaten, die im Blickpunkt der vorliegenden Untersuchung stehen, bekennen sich zu einer Reihe gemeinsamer Grundsätze. Ihre politische Ordnung beruht auf verschiedenen Prinzipien, die ihre besondere Identität ausmachen und sie von anderen Herrschaftsformen unterscheiden. Die Akzeptanz der – nachstehend noch näher zu bezeichnenden – grundlegenden Werte moderner Demokratien wird im weiteren Verlauf der Argumentation vorausgesetzt. Die moralische Legitimität von Sezessionen wird somit auf der Basis von normativen Vorstellungen beurteilt, die die Verfassungen demokratischer Staaten maßgeblich prägen. Eine eigenständige Begründung für die leitenden Grundsätze moderner Demokratien kann die vorliegende Arbeit nicht leisten. Die Befassung mit ihrer Rechtfertigung müsste entweder sehr oberflächlich bleiben oder würde unvermeidlich zu weit vom Thema der Sezession fortführen. Zudem macht die Einschränkung der Fragestellung sie auch insofern verzichtbar, als die demokratische Herrschaftsform in den betrachteten Konflikten nicht umstritten ist.

Ungeachtet der zahlreichen Besonderheiten, die die politischen Systeme moderner Demokratien aufweisen, lassen sich fünf wesentliche Kennzeichen benennen.<sup>24</sup> Erstens beruhen ihre Verfassungen auf dem Prinzip der *Volkssouveränität*, demgemäß die

---

<sup>24</sup> Die folgenden Ausführungen orientieren sich an etablierten Demokratien, wie z. B. die USA, Großbritannien, Frankreich, Deutschland oder Australien, die sich über längere Zeit als stabil erwiesen haben. In den Transformationsstaaten Südamerikas und Osteuropas, die erst vor kurzem einen Systemwechsel vollzogen haben, können einige der nachstehend genannten Merkmale noch nicht vollständig ausgeprägt sein.

Staatsgewalt uneingeschränkt in den Händen der Bürger liegt. Der Grundgedanke des demokratischen Herrschaftsmodells, die Selbstbestimmung des Volkes über seine gemeinschaftlichen Belange, findet hier seinen eigentlichen Ausdruck. Die staatliche Ordnung entspricht nur dann dem Prinzip der Volkssouveränität, wenn die Bürger ausreichend Gelegenheit haben, ihren Willen zu artikulieren und an politischen Entscheidungen zu partizipieren. In modernen Gesellschaften, in denen eine große Zahl von Menschen zusammenlebt und ein komplexer Regelungsbedarf besteht, kann das Volk freilich nicht in allen Angelegenheiten direkt befragt werden. Die Bürger erhalten daher die Möglichkeit, mittels regelmäßig stattfindender Wahlen parlamentarische Vertreter zu bestimmen, die in öffentlichen Verfahren die Gesetze beraten und verabschieden. Auch die Personen, die die exekutive und die judikative Gewalt ausüben, werden durch das Volk selbst oder – häufiger – durch vom Volk legitimierte Instanzen eingesetzt. Der Grundsatz der Volkssouveränität erlebt in den modernen Demokratien, wie z. B. die Unterschiede im Wahlrecht und den parlamentarischen Institutionen zeigen, eine Vielzahl von Konkretisierungen. Die Autorisierung der staatlichen Herrschaftsorgane erfolgt aber immer durch die Bürger, auf deren Willen sich ihre Entscheidungen letztlich zurückführen lassen müssen.

Zweitens zeichnen sich die Demokratien, die sich in zahlreichen Staaten herausgebildet haben, durch die Beachtung zentraler Prinzipien der *Rechtsstaatlichkeit* aus. Das Ziel des Rechtsstaates besteht primär darin, das staatliche Handeln auf gesetzliche Grundlage zu stellen und die Bürger vor Willkürakten zu bewahren. Der Gegenbegriff zum Rechtsstaat ist daher die Despotie, in der sich ein Herrscher nach Belieben, d. h. für die Untertanen nicht vorhersehbar, seiner Macht bedient. Eine besondere Bedeutung kommt der Bindung der vollziehenden Gewalt an die Gesetze zu, die sich in allen modernen Demokratien findet. Zu ihrer Durchsetzung wird den Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, Entscheidungen der Verwaltung gerichtlich überprüfen zu lassen und gegebenenfalls ihre Revision einzufordern. Die demokratischen Staaten erkennen zudem eine Reihe weiterer Prinzipien an, die die Rechtssicherheit der Bürger gewährleisten sollen. So gilt z. B. eine Pflicht zur Veröffentlichung von Gesetzen, ein Recht der Individuen auf richterliches Gehör und ein Verbot der rückwirkenden

Anwendung rechtlicher Normen wie auch der mehrfachen Ahndung von Straftaten. Die Idee der Gesetzesherrschaft, die in dem Rechtsstaatsbegriff zum Ausdruck kommt, kann zwar grundsätzlich auch in nichtdemokratischen Herrschaftsformen verwirklicht werden. Historisch steht ihre Entstehung aber in engem Zusammenhang mit dem Bemühen, eine Regierung durch das Volk und für das Volk zu etablieren (vgl. Böckenförde 1991, 143 ff.).

Drittens räumen moderne Demokratien ihren Bürgern grundlegende *Schutz- und Freiheitsrechte* ein, die den Handlungsspielraum der staatlichen Instanzen erheblich einschränken. Insbesondere die Befugnis der Parlamente, auf dem Wege der Mehrheitsentscheidung Gesetze zu erlassen, wird durch die verfassungsmäßig garantierten Individualrechte begrenzt. Der Umfang der Schutz- und Freiheitsrechte wie auch ihre konkrete Ausdeutung variieren zwar im Einzelnen; ein Kernbereich individueller Rechte findet aber durchweg Anerkennung. Alle modernen Demokratien sichern ihren Bürgern den Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Eigentum als eine wesentliche Voraussetzung der autonomen Lebensgestaltung zu. Zum Kanon der konstitutionell zugesicherten Freiheitsrechte gehören u. a. die Handlungsfreiheit, die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die religiöse Bekenntnis- und Glaubensfreiheit. Ferner werden die Versammlungs- und Assoziationsfreiheit, die Freizügigkeit einschließlich des Emigrationsrechts wie auch die Berufs- und Gewerbefreiheit gewährt. Die Individuen verfügen dadurch über eine Privatsphäre, in der sie keine staatlichen Eingriffe zu befürchten haben und ihre eigenen Lebenspläne ungehindert verfolgen können. Ursprünglich war der demokratischen Herrschaftsform, wie ein Blick auf die griechische Antike lehrt, der Gedanke bürgerlicher Freiheitsrechte zwar fremd. In ihrer modernen Ausprägung, die sie nach der amerikanischen Unabhängigkeit und der französischen Revolution angenommen hat, ist sie aber untrennbar mit einem Katalog individueller Grundrechte verbunden.<sup>25</sup>

---

25 Noch in Rousseaus 1762 erschienener Schrift zum Gesellschaftsvertrag hat die Vorstellung, die souveräne Entscheidungsgewalt des Volkes könne durch individuelle Freiheitsrechte eingeschränkt werden, keinen Platz. Hingegen hat der ebenfalls am Ideal der antiken Republik orientierte Brutus, der wohl bedeutendste Vertreter der



Viertens verfügen moderne Demokratien ausnahmslos über wohlfahrtsstaatliche Institutionen, die ihren Bürgern ein verschieden großes Maß an *sozialer Sicherheit* bieten. Zum Kernbereich staatlicher Aktivitäten zählen die Bekämpfung von Armut, die Versorgung im Alter und im Krankheitsfall, die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit sowie die Familienförderung. Die Sozialstaatsmodelle, die die demokratischen Staaten implementiert haben, basieren allerdings auf sehr unterschiedlichen Organisationsprinzipien. Sehr vereinfachend dargestellt, verfolgen z. B. die skandinavischen Länder traditionell das Ziel, allen Bürgern unabhängig von ihrer Teilnahme am Arbeitsprozess eine umfassende Grundversorgung zu gewähren. Als wesentliche Kennzeichen unter anderem des deutschen und des französischen Modells können die Versicherung auf Gegenseitigkeit und die starke Anbindung der sozialen Systeme an die Lohnarbeit gelten. Für den Wohlfahrtsstaat US-amerikanischer Prägung spielt hingegen der Gedanke der individuellen Eigenverantwortung, der Anreize zur Arbeitsaufnahme und die Begrenzung behördlicher Eingriffe auf akute Notlagen nahe legt, eine zentrale Rolle.<sup>26</sup> In der Folge differieren die sozialen Leistungen, die die genannten Staaten ihren Bürgern gewähren, sowohl hinsichtlich der Form als auch des Umfangs erheblich. Im Bereich der sozialen Sicherheit gestaltet sich die Identifikation einer gemeinsamen Wertbasis wesentlich schwieriger als bei den übrigen Prinzipien, die moderne Demokratien auszeichnen. Zwar haben alle demokratischen Staaten auf die Probleme, die in Folge der Industrialisierung entstanden sind, seit Ende des 19. bzw. Anfang des 20. Jahrhunderts mit sozialen Maßnah-

---

„Anti-Federalists“, in seinen in den Jahren 1787/8 publizierten Artikeln scharfe Kritik am Fehlen individueller Freiheitsrechte im amerikanischen Verfassungsentwurf geübt (vgl. Brutus 2003, 453 f.). Als wichtigste historische Dokumente können der Grundrechtskatalog Virginias von 1776, die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 sowie die Zusatzartikel zur amerikanischen Unionsverfassung von 1791 gelten.

26 Die Darstellung folgt der Unterteilung in sozialdemokratische, konservative und liberale Formen des Wohlfahrtsstaates, die Esping-Andersen in seinem Buch „Three Worlds of Welfare Capitalism“ vorgenommen hat. Wie der Autor ausdrücklich hervorhebt, handelt es sich um Idealtypen, die in keinem der beispielhaft angeführten Länder in Reinform praktiziert werden (vgl. Esping-Andersen 1990, 26 ff.; Schmid 2002, 82 ff.).

men reagiert. Die Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit, die sie bei der Ausbildung der wohlfahrtsstaatlichen Institutionen gelehrt haben, weisen aber nur wenige Übereinstimmungen auf.

Fünftens erkennen moderne Demokratien im internationalen Bereich eine *Friedens- und Kooperationspflicht* gegenüber Staaten an, die ihrerseits auf Gewalt verzichten und zur Zusammenarbeit bereit sind. Der Einsatz militärischer Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele wird – in Übereinstimmung mit dem völkerrechtlichen Aggressionsverbot – grundsätzlich abgelehnt. Die Anwendung von Gewalt gilt nur im Zuge der Gefahrenabwehr, die allerdings auch den Schutz von Bündnispartnern und Maßnahmen zur präventiven Verteidigung umfassen kann, als legitim. Neben der Wahrung des Friedens sehen sich demokratische Staaten, wie insbesondere John Rawls betont hat, auch zu einer fairen Kooperation verpflichtet. In „The Law of Peoples“ schreibt er:

„(...) Liberal peoples have a certain moral character. (...) As reasonable citizens in domestic society offer to cooperate on fair terms with other citizens, so (reasonable) liberal (or decent) peoples offer fair terms of cooperation to other peoples. A people will honor these terms when assured that other peoples will do so as well” (Rawls 1999, 25).<sup>27</sup>

Der Abbruch oder die Einschränkung der wirtschaftlichen wie auch kulturellen Beziehungen zu anderen Staaten wird, sofern nicht besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen, als unzulässig erachtet. Die Anerkennung einer Kooperationsnorm seitens der demokratischen Staaten wird sowohl durch das Verhalten, das sie selbst im internationalen Verkehr zeigen, wie auch ihre Kritik an entgegengesetzten Praktiken belegt. So stößt z. B. der Versuch Russlands, durch den Boykott von Waren oder die Einstellung von Energielieferungen das Wohlverhalten früherer Sowjetrepubliken zu erzwingen, auf entschiedene Ablehnung.

---

<sup>27</sup> Siehe hierzu auch die folgende Textpassage: „It is (...) part of a people’s being reasonable and rational that they are ready to offer to other peoples fair terms of political and social cooperation. (...) Part of the answer to political realism is that this reasonable sense of proper respect is not unrealistic, but is itself the outcome of democratic domestic institutions” (Rawls 1999, 35). Im internationalen Bereich stellt Rawls offenbar schwächere Anforderungen an die Fairness einer Kooperation als innerhalb der Gesellschaft; insbesondere das Differenzprinzip darf seiner Auffassung nach keine Anwendung finden (vgl. Rawls 1999, 115 ff.).

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, soll abschließend auf zwei Einschränkungen hingewiesen werden, denen die Aufgabenstellung der Arbeit unterliegt. Erstens erhebt die Untersuchung nicht den Anspruch, eine Rechtfertigungstheorie der Sezession zu entwickeln, die weltweit auf alle separatistischen Konflikte Anwendung finden kann. Wie schon eingangs dargelegt, bilden die leitenden Grundsätze moderner Demokratien den Ausgangspunkt der weiteren Argumentation. Die moralische Legitimität von Sezessionen wird somit auf der Basis von Prinzipien erörtert, die ihren Ursprung in der Ideengeschichte westlicher Gesellschaften haben. Trotz der zunehmenden Verbreitung demokratischer Werte, die im vorigen Abschnitt thematisiert wurde, finden sie gegenwärtig keine ungeteilte Anerkennung. Insofern stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit sich Grundsätze, die eindeutig westlicher Provenienz sind, auf andere kulturelle Kontexte übertragen lassen. Die Behauptung, individuelle Freiheitsrechte und andere demokratische Werte könnten weltweite Geltung beanspruchen, sieht sich einer Reihe ernst zu nehmender Einwände ausgesetzt. Eine eingehende Auseinandersetzung mit der facettenreichen Diskussion, die zwischen den Anhängern universalistischer und partikularistischer Moralthorien geführt wird, vermag die vorliegende Arbeit nicht zu leisten. Daher muss die Frage offen bleiben, ob die Überlegungen, die in den folgenden Kapiteln angestellt werden, einer globalen Sezessionstheorie als Grundlage dienen können. Die nachstehend vorgetragenen Argumente richten sich zunächst nur an – westliche wie auch nichtwestliche – Staaten, die sich ausdrücklich zu demokratischen Wertmaßstäben bekennen.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass separatistische Konflikte, die sich außerhalb demokratischer Staaten ereignen, besondere Rechtfertigungsprobleme aufwerfen. In vielen Fällen hat der Bevölkerungsteil, der nach politischer Unabhängigkeit strebt, in dem bestehenden Staat unter gravierenden Repressionen zu leiden. Wenn ihm die Abspaltung gelingt, müssen oftmals die Gruppen, die sich in dem neuen Staat in der Minderheit befinden, mit einer massiven Unterdrückung rechnen (vgl. Horowitz 1997, 433 ff. und 2003, 8 ff.). In der geschilderten Situation setzt sowohl die Beibehaltung des Status quo wie auch die Zulassung der Sezession einzelne Bevölkerungsteile erheblichen Gefahren aus. Beide Al-

ternativen halten – isoliert betrachtet – der moralischen Prüfung nicht stand, weil sie eine unzumutbare Schädigung der einen oder anderen Seite beinhalten. Die Beurteilung der Legitimität von Separationsbegehren erfordert hier eine diffizile Abwägung zwischen Übeln, von denen unterschiedliche Personengruppen betroffen sind. Eine Rechtfertigungstheorie der Sezession, die weltweite Zuständigkeit beansprucht, hat insofern Fragen zu behandeln, die sich im Kontext demokratischer Staaten nicht stellen.

Zweitens können die Überlegungen zur Legitimität von Sezessionen, die im Weiteren vorgetragen werden, nicht als Bestandteil einer moralischen Theorie des Völkerrechts Verwendung finden. Die Normen des Völkerrechts müssen notwendig globale Geltung beanspruchen und können nicht auf Staaten beschränkt werden, die sich von demokratischen Grundsätzen leiten lassen. Ferner müssen völkerrechtliche Regelungen zur Sezession auch die vorstehend skizzierten Fälle umfassen, in denen sowohl der bestehende Staat wie auch die Separatisten einzelne Minderheiten gefährden. Die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit unterscheidet sich somit von der Theorie Allen Buchanans, die in der aktuellen philosophischen Diskussion einen zentralen Platz einnimmt. Buchanan hat seine neueren Publikationen zum Thema der Sezession ausdrücklich als Beitrag zur moralischen Fundierung und Reform des Völkerrechts verstanden (siehe hierzu Kap. 3.2). In den methodischen Überlegungen, die er dort entwickelt, hat er die Notwendigkeit betont, bei der Bewertung separatistischer Bestrebungen institutionelle Gesichtspunkte zu beachten. Das von ihm propagierte „institutional reasoning“ scheint im Kern zwei Forderungen zu beinhalten: Zum einen sollen zentrale völkerrechtliche Grundsätze von Anfang an in die moralische Analyse mit einbezogen werden; zum anderen sollen mögliche Auswirkungen auf die Stabilität der Völkerrechtsordnung in Betracht gezogen werden (vgl. Buchanan 1997a, 31 ff. und 2004a, 22 ff.). In diesem Zusammenhang hat er Theorien, die allein auf der Grundlage abstrakter moralischer Prinzipien über die Legitimität von Sezessionen urteilen, wiederholt kritisiert.<sup>28</sup> Die von Buchanan geltend

---

28 Buchanan konstatiert hierzu: „(...) One cannot first determine a pure, noninstitutional right to secede, and then, as a separate task, determine whether institutionaliz-

gemachten Einwände treffen auf die vorliegende Arbeit insofern nicht zu, als sie an institutionell verankerte Wertvorstellungen anknüpft und Folgenerwägungen berücksichtigt. Gemäß der eingangs explizierten Fragestellung ist ihr Bezugspunkt aber nicht das Völkerrecht, sondern der Kanon von Prinzipien, der die politische Ordnung moderner Demokratien kennzeichnet.

## 1.3 Der Begriff der Sezession

Die Untersuchung der Fragestellung, die im letzten Abschnitt formuliert wurde, erfordert eine vorgängige Klärung des Begriffs der Sezession. Im Weiteren sollen zunächst Gemeinsamkeiten und Unterschiede, die zwischen der Sezession und einigen anderen Phänomenen bestehen, herausgearbeitet werden. Dadurch sollen die besonderen Anforderungen, die an die Rechtfertigung separatistischer Bestrebungen zu stellen sind, verdeutlicht werden (1.3.1). Anschließend wird eine Definition des Begriffs der Sezession vorgestellt, auf die sich die folgenden Überlegungen stützen können. Die einzelnen Bedingungen, die in der Begriffsbestimmung genannt sind, erlauben eine zusätzliche Abgrenzung der Sezession von verwandten Erscheinungen (1.3.2).

### 1.3.1 Anarchie, Rebellion und Emigration

Für ein besseres Verständnis der Charakteristika einer Sezession erscheint zunächst ein Vergleich mit den Phänomenen der Anarchie, Rebellion und Emigration hilfreich. Separatistische und anarchistische Bewegungen haben in der Ablehnung der Herrschaft, die über sie ausgeübt wird, eine Gemeinsamkeit. Die Opposition der Anarchisten ist aber insofern grundlegenderer Art, als sie sich

---

ing it makes sense" (Buchanan 2004a, 27). Allerdings geht er in seinen weiteren Ausführungen selbst von einer natürlichen Pflicht zur Gerechtigkeit aus, die einen kritischen Maßstab zur Bewertung der bestehenden Institutionen bieten soll. Insofern ist nicht recht zu erkennen, inwiefern sein methodischer Ansatz eine grundsätzliche Alternative zu den Theorien bietet, die er als inadäquat ablehnt.

gegen das Prinzip der Staatlichkeit als solches richtet. Die Anhänger anarchistischer Theorien beabsichtigen, den Staat als politische Organisationsform abzuschaffen und durch solidarische Assoziationen oder private Schutzanbieter zu ersetzen.<sup>29</sup> Hingegen nehmen Bevölkerungsgruppen, die die Sezession der von ihnen bewohnten Region anstreben, eine positive Haltung zur Idee der Staatlichkeit ein. Ihr Ziel besteht nicht in der Verwirklichung einer alternativen Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens, sondern in der Etablierung eines unabhängigen Staates. Die Befürworter einer Sezession bezweifeln nicht die Möglichkeit, den Herrschaftsanspruch, der von Staaten erhoben wird, grundsätzlich zu rechtfertigen. Illegitim ist aus ihrer Sicht allein die Machtausübung des bestehenden Staates, die ihrem vermeintlichen Recht auf politische Selbstbestimmung entgegensteht. Dabei erkennen separatistische Bewegungen, obwohl sie vehement für eine Veränderung der gegenwärtigen Grenzen eintreten, auch das Territorialitätsprinzip an.<sup>30</sup> Der von ihnen angestrebte unabhängige Staat soll das Recht haben, seine Grenzen zu kontrollieren, den Personen- und Warenverkehr zu regeln und über die auf seinem Herrschaftsgebiet befindlichen Ressourcen zu verfügen.

Das Phänomen der Sezession kann freilich in eine scheinbare Nähe zur Anarchie geraten, wenn eine Vielzahl kleinerer Bevölkerungsgruppen unabhängige Staaten bildet. Das Nebeneinander zahlreicher politischer Entitäten, die keiner zentralen Autorität unterstehen, kann bei oberflächlicher Betrachtung als anarchischer Zustand erscheinen. Damit wird die Situation aber insofern nicht adäquat erfasst, als durch Sezessionen räumlich klar gegeneinander

---

29 Innerhalb der anarchistischen Theorie lässt sich eine kollektivistische und eine individualistische Strömung unterscheiden. Die kollektivistischen Varianten, die z. B. von Michail Bakunin und Pjotr Kropotkin vertreten wurden, sind aus dem Kommunismus hervorgegangen. Die individualistischen Varianten, für die insbesondere Benjamin Tucker und Lysander Spooner als klassische Autoren stehen, knüpfen an liberale Naturrechtslehren an (vgl. Miller 1984, 30 ff.).

30 Anarchistische Theorien sprechen dem Staat grundsätzlich die Befugnis ab, territoriale Grenzen zu errichten, die die Bewegungsfreiheit der Individuen einschränken. In Spielarten, die sich an der Naturrechtslehre von John Locke orientieren, können allerdings die unverletzlichen Eigentumsrechte der Individuen einen Ausschluss Dritter von ihrem Land rechtfertigen (vgl. Rothbard 1978, 23 ff. und 1999, 45 ff.; Barry 1987, 173 ff.).

abgegrenzte Staaten entstehen. Die neu errichteten Herrschaftsgebilde beanspruchen auf dem Territorium, das sie als ihr Staatsgebiet geltend machen, das Monopol auf legitime Gewaltausübung. Im Unterschied zur leitenden Idee des Anarchismus wird der staatliche Zwangsapparat nicht aufgegeben, sondern lediglich in kleineren Einheiten reorganisiert. Folglich muss die Legitimation separatistischer Vorhaben zu dem zentralen Problem, mit dem sich anarchistische Theorien konfrontiert sehen, nicht Stellung nehmen. Sie muss nicht die Herbeiführung eines Zustandes rechtfertigen, in dem keine staatliche Autorität vorhanden ist und eventuell verschiedene Schutzorganisationen miteinander konkurrieren. Die Abgrenzung der beiden Phänomene kann sich allenfalls als schwierig erweisen, wenn die Errichtung eines stabilen Staates auf dem abgespaltenen Gebiet misslingt. Der Vorgang, der als Akt der Sezession begonnen hat, geht dann gegen den Willen der separatistischen Kräfte allmählich in Anarchie über.

Rebellion und Sezession weisen insoweit eine Übereinstimmung auf, als sie einer grundlegenden Unzufriedenheit mit den gegebenen Verhältnissen Ausdruck verleihen. Beide Vorgehensweisen verfolgen aber unterschiedliche Ziele und stellen divergierende Anforderungen an ihre moralische Rechtfertigung. Mit einer Rebellion streben die beteiligten Gruppen den Sturz der Machthaber und in vielen Fällen auch einen Wechsel des politischen Systems an. Separatistische Bewegungen hingegen intendieren, weder die amtierende Regierung abzusetzen noch die institutionelle Ordnung des bestehenden Staates einem radikalen Wandel zu unterwerfen. Ihre Haltung zu dem Staat, der die Hoheitsgewalt über das von ihnen beanspruchte Gebiet ausübt, ist nicht von dem Willen zur Veränderung, sondern von Desinteresse oder Resignation geprägt. Eine Bevölkerungsgruppe, die sich für die Sezession entscheidet, will lediglich den Staat verlassen und ein unabhängiges Herrschaftsgebilde errichten. Folglich spielt für die moralische Bewertung separatistischer Vorhaben die Frage, unter welchen Umständen der Sturz der staatlichen Machthaber erlaubt ist, keine Rolle. Die Rechtfertigung von Sezessionen hat lediglich zu klären, unter welchen Bedingungen eine Bevölkerungsgruppe befugt ist, sich der Herrschaft des Staates zu entziehen.

Ein weiterer Unterschied zwischen Rebellion und Sezession ist in der Beziehung zu sehen, in der sie zu der staatlichen Rechts-

ordnung stehen. Eine Rebellion verkörpert, da sie den Sturz der Herrschenden und häufig einen grundlegenden Systemwandel bezweckt, immer einen verfassungswidrigen Akt.<sup>31</sup> Hingegen muss eine Sezession, insofern sie nur zu einer Verkleinerung des Staates führt, nicht notwendig dem geltenden Recht widersprechen. Wie schon im vorigen Abschnitt dargelegt, haben zwar faktisch fast alle Staaten davon abgesehen, ihrer Bevölkerung ein Recht auf politische Unabhängigkeit zu gewähren. Ein prinzipieller Grund, warum ein Staat einer Region oder Personengruppe keinen rechtlichen Anspruch auf politische Unabhängigkeit zugestehen sollte, ist aber nicht erkennbar. Da die Separation eines Landesteils das institutionelle Gefüge des bestehenden Staates intakt lässt, kann ein Recht auf Sezession widerspruchsfrei in die Verfassung aufgenommen werden.

Die Emigration und die Sezession besitzen insofern eine wichtige Gemeinsamkeit, als beide Formen des Austritts aus der staatlichen Gemeinschaft darstellen. Ein augenfälliger Unterschied besteht zunächst in der Anzahl der Personen, die gewöhnlich an den Geschehnissen beteiligt sind. Während eine Emigration in der Regel einzelne Individuen oder Familien betrifft, wird eine Sezession zumeist von größeren Bevölkerungsgruppen angestrebt. Grundsätzlich kann aber auch eine sehr große Zahl von Menschen – man denke etwa an verfolgte religiöse Gemeinschaften wie die Quäker oder die Mennoniten – vereint auswandern. Ebenso kann eine sehr kleine Minderheit – man denke z. B. an die nur knapp 50.000 Einwohner der Färöer-Inseln – die Forderung nach einem eigenen Staat erheben. Folglich darf in der Zahl der Personen, die ihre Mitgliedschaft im Staat aufkündigen, nicht der maßgebliche Unterschied zwischen Emigration und Sezession gesehen werden. Auch die Auffassung, die Emigration müsse notwendig als Individual- und die Sezession notwendig als Gruppenrecht konzipiert werden, erscheint verfehlt. Wie im weiteren Verlauf der Arbeit noch deutlich wird, kann die Rechtfertigung separatistischer Bestrebungen beide Formen annehmen. Prinzipiell kommt

---

31 Das Recht zum Widerstand, das in Art. 20 Abs. 4 GG verankert ist, richtet sich gegen Versuche der Machthaber, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen, und enthält folglich keine Befugnis zur Rebellion in dem oben genannten Sinne.



auch ein individuelles Recht auf politische Selbstbestimmung und Vereinigungsfreiheit als Basis für die Legitimation von Sezessionen in Betracht.

Der Sezession einer Bevölkerungsgruppe wohnt aber notwendig eine territoriale Komponente inne, die der Emigration fehlt. Die Anhänger separatistischer Bewegungen wollen sich der Herrschaftsgewalt des Staates entziehen, ohne das Gebiet zu verlassen, auf dem sie ansässig sind. Die von ihnen beabsichtigte Bildung eines unabhängigen Staates geht daher im Unterschied zur Emigration immer mit einer Veränderung der bestehenden Grenzen einher. Die territoriale Basis, derer eine Sezession notwendig bedarf, stellt besondere Ansprüche an ihre moralische Legitimation. Anders als bei der Emigration muss nicht nur der Austritt aus der staatlichen Gemeinschaft, sondern auch die Abtrennung eines Teils des Hoheitsgebietes gerechtfertigt werden.<sup>32</sup> Indirekt verbindet sich mit dem territorialen Aspekt der Sezession noch ein weiteres Problem, das sich im Kontext der Auswanderung nicht stellt. Auf dem Gebiet, das die Separatisten für sich beanspruchen, leben in der Regel auch Personen oder Gruppen, die die Beibehaltung des Status quo vorziehen. Daher kann eine Sezession praktisch nie mit der Zustimmung aller Individuen erfolgen, die den Staat verlassen und eine eigenständige politische Gemeinschaft bilden. Ihre Rechtfertigung muss sich im Unterschied zur Emigration auch mit der Frage befassen, unter welchen Voraussetzungen eine Orientierung am Willen der Mehrheit zulässig ist.

### 1.3.2 Definition und weitere Abgrenzungen

Die vorangegangenen Überlegungen haben einen ersten Eindruck von den theoretischen Problemen vermittelt, die durch separatistische Konflikte aufgeworfen werden. Im Weiteren soll nun eine

---

<sup>32</sup> Allen Buchanan bemerkt hierzu: „To claim the right to emigrate is only to challenge the state’s authority to keep one within its boundaries. To claim the right to secede is to challenge the state’s own conception of what its boundaries are. To emphasize: Secession necessarily involves a claim to territory” (Buchanan 1991a, 11).

Definition der Sezession angegeben und ausführlich erläutert werden, die der vorliegenden Arbeit als Grundlage dienen kann:

Als Sezession wird die Abspaltung eines Landesteils von einem Staat bezeichnet, wenn

- a) das betreffende Territorium vollständig in den Staat integriert war;
- b) der Staat, der den Gebietsverlust hinzunehmen hat, erhalten bleibt;
- c) auf dem abgetrennten Territorium ein unabhängiger Staat entsteht.

Der Begriff der Sezession soll, wie aus dem ersten Teil der vorstehenden Bestimmung hervorgeht, nur auf die Loslösung staatlicher Gebietseinheiten angewandt werden. Folglich kann mit Bezug auf Staaten, die ihre Mitgliedschaft in einer internationalen Vereinigung aufkündigen, nicht von einer Sezession gesprochen werden. Das Territorium, dessen Einwohner die Trennung vollziehen, muss einem Bundes- oder Zentralstaat angehören; es darf nicht konstituierender Teil eines Staatenbundes sein. Im Rahmen eines föderal organisierten Bundesstaates kann die Region, die ihre Unabhängigkeit erklärt, zwar bereits über eine weitgehende politische Selbstbestimmung verfügen. Sie muss aber noch, z. B. durch das Fehlen einer eigenen Armee oder einer selbstständigen Außenpolitik, als untergeordnete Einheit des Staates erkennbar sein.

Die Unterscheidung von einem Staatenbund und einem Bundesstaat lässt sich allerdings nicht immer klar treffen, da die Übergänge zwischen beiden Organisationsformen fließend sind. Schwierigkeiten bereitet z. B. die Einordnung der Europäischen Union, die sich in einem Prozess fortschreitender staatlicher Integration befindet und schon genuine Souveränitätsrechte ausgebildet hat. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt der Rückzug eines Mitglieds wohl einen Grenzfall dar, der Züge des Austritts aus einer internationalen Organisation wie auch der Sezession von einem Staat trägt.

Die drei einschränkenden Bedingungen, die in der Definition angeführt sind, ermöglichen die Sezession gegen eine Reihe weiterer Erscheinungen abzugrenzen. Die zuerst genannte Forderung, das Territorium müsse vollständig in den Staat integriert sein,

dient der Unterscheidung von Gebieten, die einen Sonderstatus besitzen. Vor allem soll der Prozess der Dekolonisation, aus dem nach dem zweiten Weltkrieg viele neue Staaten hervorgegangen sind, nicht unter den Begriff der Sezession subsumiert werden. Die europäischen Mächte haben zwar keine einheitliche Imperialpolitik betrieben und ihre Kolonien in ganz unterschiedlicher Form verwaltet. Die Kolonialsysteme waren aber ganz überwiegend durch eine hierarchische Ordnung gekennzeichnet, die dem Kerngebiet des Staates Vorrang vor den eroberten Territorien einräumte. Die Kolonien waren im Allgemeinen den Provinzen des Mutterlandes nicht gleichgestellt und haben insofern keinen integralen Bestandteil des Staates verkörpert.<sup>33</sup> Die Unterscheidung der Phänomene steht in Einklang mit der üblichen Sprachverwendung, in der gemeinhin zwischen Sezession und Dekolonisation differenziert wird. Zudem erscheint die Rechtfertigung der Dekolonisation im Vergleich zur Sezession, obwohl in beiden Fällen ein staatliches Teilgebiet seine Unabhängigkeit erlangt, weit weniger problematisch. Die Kolonialherrschaft gilt nach heutigem Verständnis als moralisch verwerflich und ihre Beendigung wird allgemein als legitimer Akt der Befreiung gewertet. Die Zulässigkeit von Sezessionen ist hingegen, wie schon zu Beginn des Kapitels erläutert, weithin umstritten und gibt zu diffizilen theoretischen Fragen Anlass.

Die Forderung, das separierte Gebiet müsse ein integraler Bestandteil des Staates gewesen sein, soll aber nicht im völkerrechtlichen Sinne verstanden werden. Ein widerrechtlich annektierter Landesteil gehört de jure nicht zu dem Staat, der es mit militärischen Mitteln seiner Hoheitsgewalt unterworfen hat. Die Unabhängigkeit des besetzten Territoriums besteht als juristische Fiktion fort, weil der Aggressor durch die Annexion keine

---

33 Felix Ermacora bemerkt hierzu: „The legal relationship between a colony and the colonial power is not a contractual relationship but a relationship of supremacy and subordination. (...) In the legal relationship between the colony and the colonial power the latter is a kind of Oberstaat; the colony is subordinated but without creating a confederation” (Ermacora 1992, 662 Hervorhebung im Original). Probleme bereitet allerdings die Einordnung der spanischen Vizekönigreiche in Südamerika, die über ähnliche Rechte wie die heimischen Provinzen verfügt haben. Zur Schwierigkeit, den Begriff der kolonialen Herrschaft zu definieren, siehe auch Kap. 2.3.1, S. 76 f.

Souveränitätsrechte erworben hat. Aus völkerrechtlicher Perspektive erscheint daher die Anwendung des Sezessionsbegriffs, der die Abspaltung einer staatlichen Teileinheit bezeichnet, auf annektierte Gebiete fragwürdig.<sup>34</sup> Die hier zugrunde gelegte Definition orientiert sich dagegen an der faktischen Machtausübung und stellt auf die politische Zugehörigkeit der betreffenden Regionen ab. In Übereinstimmung mit dem alltäglichen Sprachgebrauch und der Begriffsverwendung in den noch zu erörternden philosophischen Theorien soll z. B. von der Sezession der baltischen Republiken gesprochen werden.

Die an zweiter Stelle erhobene Forderung nach dem Fortbestand des Staates, von dem sich ein Landesteil separiert, ermöglicht die Abgrenzung von einem weiteren Phänomen. Die Sezession kann dadurch von der so genannten Dismembration oder Dissolution, die mit dem Untergang eines Staates einhergeht, unterschieden werden.<sup>35</sup> Ein häufig angeführtes Beispiel für eine Dismembration bietet die Tschechoslowakei, die sich im Jahre 1993 aufgelöst und zwei neuen Staaten Platz gemacht hat. Die Differenzierung der beiden Fallgruppen erscheint vor allem auf Grund der sprachlichen Bedeutung geboten, die dem Begriff der Sezession innewohnt. Vom eigentlichen Wortsinn her bezeichnet die Sezession einen Akt der Trennung bzw. Absonderung, durch den eine Teileinheit Eigenständigkeit gewinnt. Der Begriff wird gewöhnlich nicht auf die Auflösung von Staaten oder anderen Entitäten angewandt; so spricht man etwa nicht von einer Sezession des tschechischen und slowakischen Landesteils.<sup>36</sup> Die wesentli-

---

34 Stefan Oeter schreibt mit Bezug auf die Abspaltung widerrechtlich annektierter Gebiete: „Diese Fälle seien dementsprechend hier auch als ‚unechte Sezession‘ bezeichnet – ‚unecht‘, da gar kein wirklicher Titel territorialer Souveränität existiert, der de jure eine staatliche Verselbständigung der Selbstbestimmungseinheiten hindern könnte“ (Oeter 1992, 750 Hervorhebung im Original). In weiten Teilen der Völkerrechtsliteratur findet der Begriff der Sezession ungeachtet der Bedenken, die Oeter und andere Autoren geltend gemacht haben, allerdings eine unkritische Verwendung.

35 Das Völkerrecht differenziert im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, die in den Wiener Konventionen von 1978 und 1983 geregelt ist, zwischen dem Phänomen der Sezession und der Dismembration (vgl. Ipsen 2004, 342 ff.).

36 Im Bereich der Malerei haben Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts verschiedene Gruppen die Bezeichnung Sezession gewählt, um ihre Abkehr von offiziellen Künstlervereinigungen zu betonen. Das wohl bekannteste Beispiel bietet die unter

chen normativen Probleme, die bei der Analyse der beiden Phänomene auftreten, stimmen aber weitgehend überein. Für die Legitimation der Sezession wie auch der Dismembration ist die Beziehung, die zwischen dem Staat und seinen Teileinheiten besteht, von zentraler Bedeutung. Beide Vorgänge können nur dann als zulässig angesehen werden, wenn die Regionen das Recht haben, dem Staat die Treue aufzukündigen. Zudem setzt sowohl die Sezession wie auch die Dismembration der vorhandenen staatlichen Gemeinschaft durch Austritt bzw. Auflösung ein Ende. Daher stellt sich in ganz ähnlicher Weise die Frage, nach welchen Grundsätzen die Aufteilung der Vermögenswerte und Schulden des Staates vorgenommen werden soll.

Ungeachtet der geläufigen sprachlichen Unterscheidung scheint eine klare Abgrenzung der beiden Phänomene in der Praxis nicht immer möglich zu sein. Wie die Ereignisse in der Sowjetunion und in Jugoslawien verdeutlichen, kann die Ursache für eine Dismembration auch in einer Kette von Sezessionen liegen (vgl. Crawford 1998, 92 ff.).<sup>37</sup> Die erste Region, die sich abspaltet und einen eigenen Staat etabliert, vollzieht eindeutig einen Akt der Sezession. Auch mit Bezug auf den zweiten Landesteil, der seine politische Unabhängigkeit erklärt, wird man vermutlich noch von einer Sezession sprechen können. Durch die Gebietsverluste, die der Staat im Verlaufe des Separationsprozesses erleidet, geht er aber irgendwann unter und steht als Objekt der Trennung nicht mehr zur Verfügung. An welchem Punkt der fortschreitenden Fragmentierung der Staat aufgehört hat zu existieren, lässt sich nur schwer bestimmen. Erst bei der Staatsgründung der letzten Region herrscht insofern wieder terminologische Klarheit, als sie

---

anderem von Gustav Klimt initiierte Wiener Sezession, die mit der seinerzeit tonangebenden akademischen Malerei gebrochen und den Jugendstil entwickelt hat.

37 Aleksandar Pavković und Peter Radan treffen in diesem Zusammenhang eine begriffliche Unterscheidung zwischen „sequential secessions“ und „recursive secessions“. Von einer „sequential secession“ sprechen sie, wenn die Abspaltung einer Region die Separation anderer Gebietseinheiten des etablierten Staates nach sich zieht. Von einer „recursive secession“ sprechen sie, wenn ein Teilgebiet, das seine politische Unabhängigkeit erlangt hat, seinerseits weitere Abspaltungen hinnehmen muss (vgl. Pavković/Radan 2007, 129).

in Ermangelung einer Abspaltung keine Sezession mehr darstellen kann.

Die dritte Bedingung erlaubt nur dann von einer Sezession zu sprechen, wenn der abgetrennte Landesteil einen eigenständigen Staat bildet. In einigen Fällen dient die Separation einer Region nicht ihrer politischen Unabhängigkeit, sondern der Aufnahme in einen anderen – gewöhnlich angrenzenden – Staat.<sup>38</sup> Beispielsweise verfolgt die katholische Bevölkerung Nordirlands das Ziel, die Vereinigung mit der Republik Irland zu erreichen, die georgische Provinz Südossetien strebt vermutlich langfristig die Eingliederung in die russische Föderation an und die bosnische Republik Srpska sieht ihre Zukunft in einem erweiterten Serbien. Die Differenzierung zwischen der Sezession und der Angliederung erscheint geboten, weil der zuletzt genannte Vorgang eine zusätzliche Anforderung an die moralische Legitimation stellt. Bei beiden Phänomenen muss zwar das Recht eines Landesteils bzw. seiner Einwohner, die Mitgliedschaft in dem bestehenden Staat aufzukündigen, begründet werden. Die Angliederung wirft aber darüber hinaus die Frage auf, welchen Voraussetzungen der Beitritt zu einem anderen Staat genügen muss. So ist z. B. zu erörtern, ob dessen Bevölkerung der Erweiterung in einem Referendum zustimmen muss oder ob für sie eine Pflicht zur Aufnahme von Angehörigen der eigenen Nation besteht. Die vorstehend erläuterte Bedingung stellt allerdings keine besondere Anforderung an die zeitliche Dauer, die der neu gebildete Staat seine Unabhängigkeit bewahren muss. Unter den Begriff der Sezession fällt die Abspaltung einer Region auch dann, wenn sie ihre Eigenständigkeit binnen kurzer Frist wieder aufgibt und die Integration in einen benachbarten Staat vollzieht. So kann z. B. im Fall von Texas, das sich 1836 von Mexiko losgesagt und – nachdem ein unmittelbar gestellter Antrag gescheitert war – erst 1845 Aufnahme in die USA gefunden hat, von einer Sezession gesprochen werden.

Die vorgeschlagene Definition verzichtet bewusst auf zwei Bedingungen, die in Betracht kommen, um den Gegenstandsbe-

---

<sup>38</sup> Die dritte Bestimmung schließt auch Gebietsabspaltungen, die der Verwirklichung eines anarchistischen Gemeinschaftsideals dienen, aus dem Phänomenbereich der Sezession aus.

reich der Sezession weiter einzuschränken. Zum einen soll der Begriff nicht nur auf die Abspaltung von Gruppen angewandt werden, die sich in dem bestehenden Staat in der Minderheit befinden. Wenn die Mehrheit der Bevölkerung beschließt, ihre politische Selbstbestimmung in einem eigenständigen Staat zu verwirklichen, soll der Vorgang ebenfalls Sezession genannt werden. Zum anderen stellt die Definition keine besonderen Anforderungen an die Zahl der Personen, die aus dem vorhandenen Staat austreten und ihre Unabhängigkeit proklamieren. Grundsätzlich kann der Begriff der Sezession auch auf Kleingruppen oder Individuen bezogen werden, die ein Teilgebiet ablösen und ihrer eigenen Herrschaft unterstellen. Damit fällt freilich – im Widerspruch zum üblichen Wortgebrauch – auch eine Entität, die im Extremfall aus nur einer Person besteht, unter die Kategorie des Staates. Denn nach der oben angeführten Definition kann ein Trennungsakt nur dann als Sezession bezeichnet werden, wenn auf dem betreffenden Territorium ein unabhängiger Staat entsteht. Die Phänomene der Mehrheitssezession auf der einen und der Kleingruppen- bzw. Individualsezession auf der anderen Seite sind in der Praxis kaum anzutreffen.<sup>39</sup> Ihr Vorkommen ist aber prinzipiell denkbar und kann, wenn sich die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen verändern, an Bedeutung gewinnen. Daher soll die Diskussion der theoretischen Probleme, die beide Formen der Sezession aufwerfen, nicht durch eine unnötige Verengung der Terminologie verhindert werden.

Auf Grundlage der vorgeschlagenen Definition können Abspaltungen, die mit dem Recht des Staates in Einklang stehen oder ihm zuwider laufen, als Sezession bezeichnet werden. Ferner fallen Gebietstrennungen, sowohl wenn sie einseitig vollzogen wer-

---

<sup>39</sup> Das wohl einzige Beispiel für eine Sezession der Mehrheit bietet Bangladesch, das zurzeit seiner Abspaltung von Pakistan im Jahre 1971 etwa 56% der Bevölkerung umfasst hat (vgl. Thio 2006, 304 ff.). Als Kleingruppensezession kann möglicherweise das Vorgehen der australischen Familie Casley betrachtet werden, die im April 1970 auf ihrem Farmland einen unabhängigen Staat proklamiert hat. Obwohl das als „Hutt River Principality“ bezeichnete Gebilde international keine Anerkennung findet, hat es sich nach eigenen Angaben der Herrschaft Australiens faktisch in allen Belangen entzogen. Siehe hierzu die Selbstdarstellung im Internet unter <http://www.hutt-river.org>.

den als auch wenn sie im gegenseitigen Einvernehmen stattfinden, unter den Begriff der Sezession (vgl. Buchanan 1997a, 34 ff. und 2004a, 338 f.). Die Zulässigkeit von Sezessionen, die die Zentralgewalt ausdrücklich billigt oder die sich auf eine verfassungsrechtliche Garantie berufen können, wird im Allgemeinen nicht angezweifelt. Von theoretischem Interesse ist vor allem die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen Sezessionen, die keine Zustimmung erhalten und gegen das Recht des betroffenen Staates verstoßen, als legitim zu erachten sind. Im Blickpunkt der folgenden Untersuchung soll daher primär die moralische Bewertung von Sezessionen stehen, die dem Willen der staatlichen Machthaber wie auch der verfassungsmäßigen Ordnung widersprechen.

## 1.4 Sezession als Gegenstand der politischen Philosophie

Im letzten Abschnitt der Einleitung soll zunächst auf die Behandlung, die das Thema der Sezession in der Geschichte der politischen Philosophie erfahren hat, eingegangen werden. Der historische Abriss mündet in der Darstellung der drei Theorien bzw. Theoriegruppen, die die moderne Debatte über die Legitimation separatistischer Bestrebungen bestimmen (1.4.1). Anschließend soll dann der Aufbau, der der vorliegenden Arbeit zugrunde liegt, erläutert und die einzelnen Kapitel kurz vorgestellt werden. Der weitere Gang der Untersuchung orientiert sich maßgeblich an den theoretischen Positionen, die sich in der aktuellen philosophischen Diskussion herausgebildet haben (1.4.2).

### 1.4.1 Die Entwicklung der philosophischen Diskussion

Die Texte, die zu den Klassikern der politischen Philosophie gerechnet werden, haben dem Phänomen der Sezession kaum Beachtung geschenkt. Nur bei wenigen Autoren findet die Möglichkeit der Abspaltung eines staatlichen Teilgebietes überhaupt Erwähnung. So hat z. B. Johannes Althusius in seinen Überlegun-